

FR_GERICHTE 106 2025 51 vom 11. Juni 2025

FR Kantonsgericht, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2025_51

FR: FR_GERICHTE 106 2025 51 du 11 juin 2025

IT: FR_GERICHTE 106 2025 51 del 11 giugno 2025

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 20 Abs. 1 des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]) ist zuständig für die Beschwerden gegen Kantonsgericht KG Seite 3 von 6 Entscheide, die vom Friedensgericht gestützt auf Art. 439 ZGB i.V.m. Art. 3 KESG getroffen wurden (Art. 450 Abs. 1 ZGB; Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde befugt (Art. 450 Abs. 2 Ziffer 1 ZGB). Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 2 ZGB). Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 426 ZGB darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Abs. 1). Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Abs. 2). Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Abs. 3). Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden (Abs. 4). Das Gesetz verlangt neben einem in Art. 426 ZGB aufgeführten Schwächezustand (psychische Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung) die Notwendigkeit einer Behandlung. Die Notwendigkeit ist namentlich zu bejahen, wenn eine konkrete Selbstgefährdung besteht, d.h. wenn sich die betroffene Person infolge eines Schwächezustandes selbst unmittelbaren Schaden zuzufügen droht, die Person aber über keine Krankheits- und Behandlungseinsicht verfügt und die Fürsorge nicht anders erbracht werden kann. Sodann gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip, d.h. die fürsorgerische Unterbringung ist nur dann gesetzeskonform, wenn eine ambulante Behandlung nicht infrage kommt, so etwa bei fehlender Krankheits- oder Behandlungseinsicht oder Unmöglichkeit der Betreuung durch Familienangehörige. Schliesslich muss die Unterbringung in einer Einrichtung erfolgen, welche geeignet ist (Urteil BGer 5A_775/2019 vom 27. November 2019 E. 4.1. mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid fest, A. _____ habe keine Krankheitseinsicht. Sein aktuelles Empfinden sei auf seinen hypomanischen Zustand zurückzuführen. In diesem Zustand sei eine Behandlung dringend nötig, um eine Verschlimmerung oder gar eine Selbsttötung zu vermeiden. Bis zu einer Stabilisation seines Zustandes sei die Unterbringung von A. _____ zu seinem Schutz notwendig, und das Stationäre Behandlungszentrum in Villars-sur-Glâne sei die geeignete Einrichtung dafür.

E. 2.3

Dem Kurzgutachten von Dr. C. _____ vom 21. Mai 2025 ist zu entnehmen, dass A. _____ seit 2012 an rezidivierenden, depressiven Episoden leidet, die in den Jahren 2023 und 2024 nach Suizidversuchen zu psychiatrischen Hospitalisationen führten. Das Kurzgutachten stellt die Diagnose "erste hypo- bis manische (eventuell gemischte) Episode im Kontext einer affektiven bipolaren Störung (F 31.0 oder F 38.0)". Sollte die Episode in eine echte manische oder depressive Phase übergehen, würde laut Gutachter eine mögliche Selbstgefährdung bestehen. Die diagnostizierte Erkrankung sei ernsthaft und chronisch und erfordere eine dringende Behandlung. Bis zur Stabilisierung seines aktuellen Zustandes sei für A. _____ das Stationäre Behandlungszentrum Villars-sur-Glâne die geeignete Einrichtung. An der Sitzung des Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Friedensgerichts vom 22. Mai 2025 wurden A. _____ und der ihn behandelnde Klinikarzt Dr. D. _____ befragt. Letzterer bestätigte die vom Gutachter gestellte Diagnose. Er führte aus, dass A. _____ keine Krankheitseinsicht habe und betreffend Medikation nicht absprachefähig sei. Der behandelnde Klinikarzt wies daraufhin, dass A. _____ bereits zwei Suizidversuche vorgenommen habe. Die affektive bipolare Störung sei aus diesem Grund eine sehr gefährliche Erkrankung, da viele Leute den Suizid effektiv vollziehen würden. In Beantwortung der von der Friedensrichterin gestellten Fragen gab A. _____ zusammenfassend zu Protokoll, nicht mit der gestellten Diagnose einverstanden zu sein. Er habe den Zustand von permanentem Glückseligkeit erreicht. Er sei bereit, wie geplant im Juni 2025 in die Klinik Wyss einzutreten. Er wolle Eventmanager werden und habe viel zu erledigen, was er im Stationären Behandlungszentrum in Villars-sur-Glâne nicht könne. Anlässlich eines Telefonats vom 22. Mai 2025 mit dem Friedensgericht erklärte der einweisende Psychiater, Dr. B. _____, dass er sich ernsthafte Sorgen um seinen Patienten mache. Dieser müsse in der stationären Behandlung stabilisiert und könne erst anschliessend in der Klinik Wyss für die Konsolidierung weiter behandelt werden.

E. 2.4

Anlässlich der heutigen Anhörung erklärte A. _____, mit der Diagnose des Gutachters nicht einverstanden zu sein. Seine Familie habe sein Leben lang sein Wesen und seine Entfaltung eingeschränkt. Seit er sich von seiner Familie gelöst habe, sei er so, wie er jetzt sei. Im Gutachten stehe zudem explizit, dass keine Fremd- und Eigengefährdung bestehe, weshalb eine fürsorgliche Unterbringung nicht gerechtfertigt sei. Er könne nicht verstehen, dass er Notfallmedikamente zur Beruhigung nehmen müsse. Er habe in Villars-sur-Glâne sämtliche Psychopharmaka abgesetzt, weil er ja gewusst habe, wieso er depressiv gewesen sei, und habe beobachten wollen, was bei einer Absetzung mit ihm passiere. Dies sei nicht in Absprache mit den Ärzten erfolgt. Solche Aktionen mache er, weil er sich mit dem Behandlungsvorgehen nicht identifizieren könne. Im Stationären Behandlungszentrum Marsens gehe es ihm viel besser als vorher in Villars-sur-Glâne. Er wolle aber in die Privatklinik Wyss, weil er dort in seiner Muttersprache Schweizerdeutsch

sprechen könne, und würde dort auch in die geschlossene Abteilung gehen. Wenn er im Stationären Behandlungszentrum Marsens freien Ausgang und Taschengeld bekommen würde, könnte er sich auch vorstellen, dort zu bleiben. Dr. D. _____, der A. _____ im Stationären Behandlungszentrum in Villars-sur-Glâne behandelt hatte, gab zu Protokoll, die Bereitschaft von A. _____, mit den Ärzten zusammenzuarbeiten, sei schlecht gewesen. Auch betreffend Medikation hätten sei keinen Kompro- miss gefunden und A. _____ habe im Ausgang Ritalin genommen, das zuvor im Behandlungszentrum abgesetzt worden sei. Er bestätigte die Diagnose der bipolaren affektiven Störung. Bei dieser Krankheit bestehe die höchste Suizidrate. Wenn A. _____ seine Medikamente regelmässig nehme, was er in Villars-sur-Glâne nicht getan habe, könnte sich sein Zustand in ein bis zwei Wochen stabilisieren. Es sei ungewiss und nicht voraussehbar, wann und wie A. _____ aus der hypomanischen Phase komme. Der gefährlichste Moment sei, wenn der Patient noch Energie habe, aber die Stimmung bereits runtergehe. Die Privatklinik Wyss sei momentan nicht mehr bereit, A. _____ aufzunehmen. Dieser sei am vergangenen Wochenende in alkoholisiertem Zustand mit seinem Wohnwagen zur Privatklinik Wyss gefahren und habe dort mit Patienten dieser Klinik im Wohnwagen eine Party gefeiert. Zudem sei er an einer Auseinandersetzung in der Wohnung eines ehemaligen Patienten beteiligt gewesen und eine Mitpatientin in Villars-sur-Glâne habe gegen ihn den Vorwurf der Vergewaltigung erhoben. Das Stationäre Behandlungszentrum Marsens sei aus seiner ärztlichen Sicht die geeignete Einrichtung für A. _____ und die Behandlung entspreche derjenigen in Villars-sur-Glâne. Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 Auch Dr. E. _____ bestätigte, dass A. _____ anlässlich der bisher stattgefundenen Besprechung im Stationären Behandlungszentrum Marsens klinische Zeichen einer Hypomanie zeigte. A. _____ sei anlässlich dieses Gesprächs zur Zusammenarbeit und zur Einnahme von Notfallmedikamenten bereit gewesen. Es handle sich dabei jedoch noch nicht um die langfristige Medikation zur Behandlung der bipolaren Störung.

E. 2.5

Hinsichtlich der Frage des Schwächezustandes ist festzustellen, dass die Diagnose des externen Gutachters, Dr. C. _____, mit jener der behandelnden Fachpersonen des Stationären Behandlungszentrums in Villars-sur-Glâne und in Marsens übereinstimmt. Danach leidet A. _____ unter einer psychischen Störung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB (erste hypo- bis manische (eventuell gemischte) Episode im Kontext einer affektiven bipolaren Störung (ICD F 31.0 oder F 38.0)), die eine Behandlung respektive Betreuung nötig machen. Nach Einschätzung des externen Gutachters macht der aktuelle Psychostatus des Beschwerdeführers die weitere Unterbringung und Behandlung im Stationären Behandlungszentrum in Villars-sur-Glâne notwendig, zumal A. _____ keine Krankheitseinsicht zeigt und die notwendige Umstellung seiner Medikation verweigert. Sowohl der Gutachter als auch die behandelnden Ärzte sind sich darüber einig, dass beim Beschwerdeführer Suizidgefahr besteht, zumal der manischen Phase erfahrungsgemäss eine schwere depressive folgt. Der Beschwerdeführer hat in den letzten Jahren bereits zwei Suizidversuche unternommen. Laut Dr. B. _____ sei A. _____ aktuell nicht in der Lage, seine Interessen zu schützen. Er habe grosse Ausgaben getätigt, die im normalen Verlauf keinen Sinn machen. Ohne richtige Behandlung werde er seine Arbeit verlieren und weiterhin völlig inadäquate Entscheidungen treffen. A. _____ werde immer instabiler. Mit Blick auf die übereinstimmenden Ausführungen der Ärzte ist entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers die fürsorgliche Unterbringung gerechtfertigt bzw. dringend notwendig, zumal bei Anpassung seiner Medikation eine Stabilisierung seiner

psychischen Verfassung zu erwarten ist, welche die Voraussetzung für den Übertritt in eine geeignete Anschlusslösung darstellt. Eine mildere Massnahme besteht nicht. Die Aufrechterhaltung der fürsorglichen Unterbringung erweist sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt mithin als verhältnismässig. Auch ist nach übereinstimmender Meinung des Gutachters und der behandelnden Ärzte im Moment das Stationäre Behandlungszentrum in Villars-sur-Glâne resp. in Marsens, wo die Behandlung derjenigen von Villars-sur-Glâne entspricht, die zur Behandlung des Beschwerdeführers geeignete Einrichtung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB. Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden. Da sich der Beschwerdeführer nicht mehr in Villars-sur-Glâne befindet, ist das Dispositiv von Amtes wegen anzupassen.

E. 3

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person; Artikel 108 ZPO bleibt vorbehalten (Art. 6 Abs. 1 KESG). Diese bestehen aus einer pauschalen Entscheidungsgebühr von CHF 300.- (Art. 95 und 96 ZPO i.V.m. Art. 19 Abs. 1 JR). (Dispositiv auf der nächsten Seite) Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid des Friedensgerichts des Seebezirks vom 22. Mai 2025 wird bestätigt, wobei Ziff. I des Dispositivs von Amtes wegen wie folgt geändert wird: I. A. _____ hat gestützt auf Art. 426 ZGB im Stationären Behandlungszentrum in Villars-sur-Glâne oder in einer vergleichbaren Einrichtung zu verbleiben. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 300.- festgesetzt und A. _____ auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 11. Juni 2025/ach/ndu Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.